



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0344/2016 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Beratungsrechte von Ortsbeiräten bei Baugenehmigungen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Beantwortung der Fragen vorausgeschickt seien zunächst folgende allgemeine Anmerkungen:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO ist der Ortsbeirat zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, vor der Beschlussfassung des Gemeinderates zu hören.

Aus dem Wortlaut der Norm ergeben sich zunächst zwei Voraussetzungen:

Die Ortsbeiräte sind nur dann zu hören, wenn es um eine wichtige Frage geht, die den Ortsbezirk berührt [a], und der Ortsbeirat ist weiterhin nur dann zu hören, wenn der Gemeinderat bzw. der Bauausschuss (da auch bei Übertragung der Angelegenheit auf einen Ausschuss grundsätzlich die Anhörungspflicht gemäß § 75 Abs. 2 GemO gilt) über die Angelegenheit beschließt [b].

- a) Wichtige Fragen im Sinne des § 75 Abs. 2 GemO sind Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nicht nur als Teil der Gemeinde insgesamt betreffen, sondern wenn es um Sonderinteressen des betreffenden Ortsbezirkes geht. Wichtige Fragen sind beispielsweise die Änderung von Bestimmungen in der Hauptsatzung über die Ortsbezirksverfassung, der Entwurf des Haushaltsplanes mit den ortsbezirksbezogenen Haushaltsansätzen, Entwürfe von Bebauungsplänen, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sonstige städtebauliche Planungen, Dorferneuerungsmaßnahmen, Standortfragen, Baupläne und Nutzungsregelungen für öffentliche Einrichtungen, die Friedhofssatzung, Ausbaupläne für Gemeindestraßen, Straßenbenennungen und ähnliche Angelegenheiten von entsprechendem Gewicht (vgl. PdK § 75, Rn. 1.2).
- b) Wird über eine Angelegenheit nicht im Rat oder im Ausschuss eine Beschlussfassung vorgenommen, so ist in diesen Angelegenheiten der Ortsbeirat nach § 75 Abs. 2 GemO auch nicht vorab zu hören. Keine Beschlussfassung im Rat und im Ausschuss erfolgt nach der Gemeindeordnung bei Geschäften der laufenden Verwaltung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO) und in Auftragsangelegenheiten (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 4 GemO). Der Rat darf sich nämlich grundsätzlich nur mit Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Die Genehmigung von Bauanträgen obliegt als staatliche Auftragsangelegenheit aber der Baugenehmigungsbehörde und damit dem Oberbürgermeister. Der Rat bzw. der Ausschuss ist somit vorher nicht zu befassen - mithin scheidet auch eine vorherige Anhörung des Ortsbeirates aus.

Dies vorausgeschickt wird zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Gibt es neben den wichtigen auch unwichtige Fragen bezüglich Bauvoranfragen und Baugenehmigungen im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO, die mit Beschlussvorlagen im Bauausschuss behandelt werden? Wenn ja, welche und woran ist die Unwichtigkeit erkennbar im Gegensatz zu den wichtigen Fragen, die das Innenministerium in der oben zitierten Antwort meinte?

Zur Beantwortung, wann wichtige Fragen im Sinne des § 75 Abs. 2 GemO vorliegen, kann zunächst auf die obigen Ausführungen und auf die Antwort des Innenministeriums zu der Anfrage Landtagsdrucksache 16/5999 verwiesen werden. Die Landesregierung hat bei Beantwortung zu Frage 2 der Anfrage der Landtagsabgeordneten Schellhammer und Heinisch Stellung genommen und hier ebenfalls aus der gleichen Kommentarstelle zitiert (s. o. unter 1 a).

Ergänzend hierzu kann angemerkt werden, dass aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber geregelt hat, es müsse sich um wichtige Fragen handeln, welche die Belange des Ortsbezirks berühren, im Umkehrschluss daraus geschlossen werden kann, dass gerade nicht jede Angelegenheit, die den Ortsbezirk berührt, auch wichtig im Sinne des § 75 Abs. 2 GemO ist - auch wenn der unbestimmte Rechtsbegriff der "wichtigen Angelegenheit" im Sinne der mit ihm verfolgten Intention grundsätzlich weit auszulegen ist. Eine pauschale Antwort, wann eine Frage "wichtig" oder "unwichtig" im Sinne von § 75 Abs. 2 GemO ist, kann nicht gegeben werden; vielmehr bedarf es immer einer Einzelfallbetrachtung unter Zugrundelegung der o. g. Kriterien.

Eine Beteiligung des Bauausschusses der Stadt Mainz erfolgt in Baugenehmigungsverfahren, wenn Planungsrecht betroffen ist, um die Planungshoheit der Gemeinde im Einzelfall zu wahren.

Abschließend sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bloße bauordnungsrechtliche Fragen hierbei keine Rolle spielen können, da diese Auftragsangelegenheiten sind und damit von vornherein nicht der Beschlussfassung des Rates - und damit auch nicht einer etwaigen Anhörungspflicht der Ortsbeiräte - unterliegen.

2. Wie ist die bisherige Praxis, dass es Beschlussfassungen des Bauausschusses gegeben hat, ohne dass die Ortsbeiräte in die Beratungsfolge eingebunden waren, mit der Antwort des Innenministeriums zu vereinbaren?

Die bisherige Praxis ist mit der Antwort des Innenministeriums vereinbar, da, wie oben ausgeführt, eine vorherige Anhörung der Ortsbeiräte nur dann zu erfolgen hat, wenn es sich auch um eine "wichtige Angelegenheit des Ortsbezirkes" handelt. Das hat das Innenministerium mit der Beantwortung der Ziffer 4 der Kleinen Anfrage 16/5999 zum Ausdruck gebracht.

Mainz, 16. März 2016

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete